

Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag

Bundestagswahl am 26.09.2021

HINWEISBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1	Grundlage für Muster; <u>Verbindlichkeit</u>	<p>§ 19 Abs. 1, 2; § 27; Anl. 3, 4 BWO (Anlage 3 geändert durch 12. Verordnung zur Änderung der BWO v. 13.2.2020 (BGBl. I S. 199)); <u>Textinhalt</u> verbindlich; Abweichungen von den Mustern gem. Anl. 3, 4 BWO sollen Übersichtlichkeit / Verständlichkeit erhöhen. Die Fußnoten 4, 5, 7, 8 der Anl. 4 BWO gelten entsprechend.</p> <p>Auf der <u>Wahlbenachrichtigung</u> (Vorderseite) können die Angaben zu den Sprechzeiten/Öffnungszeiten entfallen.</p> <p>Auf dem <u>Wahlscheinantrag</u> (Rückseite) kann <u>entfallen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Textfeld für die Angabe der Telefon-Nr./E-Mail-Adresse des Wahlberechtigten.• Das Textfeld für die Angabe der Anschrift des Wahlberechtigten (unterhalb des Geburtsdatums), wenn der Wahlscheinantrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung abgedruckt wird. Die Angabe der Anschrift ist nur für isolierte Wahlscheinanträge notwendig (siehe Nr. 10).• Der Abdruck einer zusätzlichen <u>Vollmacht zur Stellung des Wahlscheinantrags</u> auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung (Anl. 4 BWO).
2	Form der Wahlbenachrichtigung: <u>Brief oder Karte</u>	<ul style="list-style-type: none">• Im Hinblick auf die im Vergleich zu vergangenen Wahlen vermehrten Angaben auf der Wahlbenachrichtigung empfehlen wir zur Verbesserung der Lesbarkeit vor allem für Sehbeeinträchtigte und ältere Wähler, die Wahlbenachrichtigung als Brief (DIN A4) im verschlossenen Umschlag zu versenden.• Das <u>Entgelt</u> der Deutschen Post ist für den Brief im Format Standard (bis 20 g) im Vergleich zur Karte <u>höher</u>; dies wird bei der Kostenerstattung berücksichtigt (siehe Nr. 5).
	Sonderregelungen für <u>Karten</u>	<p>Bei der Versendung der Wahlbenachrichtigung im Kartenformat wäre Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Layout bzw. die Anordnung der Textteile des Musters ist bei der Verwendung einer Wahlbenachrichtigung als <u>Karte</u> an deren Form anzupassen (Muster für eine Karte siehe Anl. 3 BWO).• Das jeweilige Mindestflächengewicht (Grammatur) – formatabhängig – und die plane Beschaffenheit (Papier weder gerollt noch gefalzt) der Karte sind zu beachten.• Zur Gewährleistung <u>ausreichender (Maschinen-) Lesbarkeit</u> (Kontrast, <u>Schriftgröße</u>, -art, z.B. <u>Benachrichtigungstext</u> mind. Arial 7; <u>Anschrift</u> mind. Arial 10). Möglichst Ausnutzung der <u>max. zulässigen Kartengröße</u> (bei Deutscher Post: 235x125 mm Kompaktformat).
3	<u>Größe, Layout, Farbe, postalische Hinweise</u> ¹	<ul style="list-style-type: none">• Beachtung der <u>automationsgerechten Gestaltung</u> bei Versendung mit Post (insbesondere Beachtung von Farbton, Papier und Codierzone); eine <u>Bestätigung</u> der Automationsfähigkeit vom Automationsbeauftragten BRIEF der Deutschen Post wird empfohlen.• Das <u>Verfahren zur Rück- oder Nachsendung</u> ist mit den jeweiligen Dienstleistern abzustimmen; grds. soll mind. Rücksendung bei Unzustellbarkeit erfolgen (vgl. z.B. Produkt Premiumadress der Deutschen Post)• <u>Papierfarbe</u>: Für die Wahlbenachrichtigung sowie für den zur Versendung notwendigen Umschlag ist <u>weißes/helles Papier</u> zu verwenden.• Es empfiehlt sich, die <u>Informationen zum Wahlraum</u> (Barrierefreiheit, Wahlbezirk, Wählerverzeichnis-Nr., Wahlkreis Name, Wahlkreis-Nr.) aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit <u>grafisch</u> hervorzuheben werden. Dies kann durch eine hellgelbe (siehe Muster) <u>oder</u> eine hellgraue Hintergrundschatierung geschehen. Insbesondere die hellgelbe

¹ Informationen und ausführliche Hinweise zum Briefversand bei Wahlen bei Beauftragung der Deutschen Post siehe Broschüre unter www.deutschepost.de/wahlen; zum Produkt „Premiumadress“ vgl. Hinweise unter www.premiumadress.de.

		<p>Hintergrundfarbe ermöglicht Menschen mit Sehbehinderung eine leichtere Lesbarkeit (Erhöhung der Barrierefreiheit).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das <u>Logo Leichte Sprache</u> auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung kann auch in schwarzer Farbe gedruckt werden. • Auf dem Umschlag für die Wahlbenachrichtigung wird ein Aufdruck „Wahlbenachrichtigung BUNDESTAGSWAHL“; „Wichtige Wahlunterlagen“ oder ein vergleichbarer Aufdruck empfohlen. 	
4	Beförderung/Zustellung durch	<ul style="list-style-type: none"> • geeigneten Postdienstleister, der auch Verfahren zur Rücksendung der Sendung bei Unzustellbarkeit und ggf. zur Nachsendung anbietet (siehe Nr. 3); vorrangige Kriterien: Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit. • oder eigene Bedienstete bzw. Beauftragte. 	
5	<u>Portokosten, Kostenerstattung</u> (Versand) gem. § 50 (2) BWG	<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Wegfall der Versendungsform „Dialogpost“ für Wahlbenachrichtigungen gelten grundsätzlich die regulären Portokosten für Briefe und Postkarten. Bei einer optimierten Sendungsaufbereitung können Rabatte in Anspruch genommen werden. • Für die Kostenerstattung wird ein einheitlicher pauschaler Betrag je Wahlberechtigter zugrunde gelegt: grds. Entgelt für Standardbrief (abzüglich eventueller Rabatte = durchschnittlich ca. 0,46 bis 0,50 Euro netto bei einer Einlieferung bei der Post durch Dienstleister wie z. B. AKDB, Komuna, IHS etc.) zzgl. 19 % Umsatzsteuer und ggf. Kosten für Rücksendungen etc.; es werden entsprechende repräsentative Erhebungen durch die Regierungen nach Vorgabe StMI vorgenommen. 	
6	<u>Termine</u> (vgl. Terminkalender)	Versand frühestens	nach Datenbestand Wählerverzeichnis: Stichtag 42. Tag vor der Wahl (<u>nicht vor</u> dem 42. Tag)
		Zugang spätestens	21. Tag vor der Wahl (Achtung: = Sonntag! → bei Postversand spät. Samstag = 22. Tag vor der Wahl); Achtung: durch den Wegfall der Postdienstleistung Dialogpost keine <u>längeren</u> Postlaufzeiten mehr!
7	Aufdruck kleines <u>Staatswappen</u>	Möglichst an geeigneter und postalisch unbedenklicher Stelle (in der Absender- oder ggf. Freimachungszone: z.B. oberhalb, unterhalb oder neben der Überschrift „Amtliche Wahlbenachrichtigung“); <u>kein Farbdruck</u> erforderlich; Bei Versendung mit Deutscher Post (Brief oder Karte) auch Eindruck als <u>„Kundenmotiv Kleines Bayerisches Staatswappen“ in der Frankierzone</u> möglich (bitte Gestaltung u. Platzierung vor Druckfreigabe mit dem örtlichen Postberater abstimmen).	
8	Hinweise zur <u>Barrierefreiheit</u> der Wahlräume (ja/nein und Tel.-Nr. für Auskünfte) und zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte	<p>Angaben <u>obligatorisch</u> (Pflichtfelder);</p> <ul style="list-style-type: none"> • wahlweise Text oder Symbol (<u>auch im Fall der Nicht-Barrierefreiheit!</u>); • individuell eingedruckte Tel.-Nr. der Gde/Wahlamt für Auskünfte zur Barrierefreiheit; • bayernweit einheitliche Tel.-Nr. für Auskünfte über Hilfsmittel für Blinde (Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund); Hinweise können auch an anderer Stelle stehen; <u>postalische Vorgaben</u> (Codierzone etc.) beachten! 	
9	<u>Adressfeld</u> Wahlbenachrichtigung: Name/Anschrift des Wahlberechtigten	Zur Unterscheidung bei Namens- und Anschriftengleichheit können zusätzlich <u>Teile</u> des Geburtsdatums (Jahr, Tag oder Monat, nicht das vollständige Geburtsdatum), der Zusatz „sen.“ oder „jun.“ oder weitere Vornamen (vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BWO) eingedruckt werden).	
	<u>Adressfeld</u> Wahlscheinantrag (Rückseite): Name/Anschrift der Gemeinde/VGem	Bei der Positionierung der Anschrift ist darauf zu achten, dass Name und Anschrift der Gemeinde/VGem in einem Standardfensterbriefumschlag <u>gut sichtbar sind</u> .	
10	<u>Wahlscheinantrag:</u> Pflichtangaben	<p>Angabe von Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, vollständiger Wohnanschrift (Ausnahme siehe Nr.1) <u>obligatorisch</u> (§ 27 Abs. 2 BWO; die Angabe <u>eines</u> Vornamens ist ausreichend, sofern eindeutige Identifizierung möglich ist). Die Angabe der Tel.-Nr. und der E-Mail-Adresse dient den Gemeinden für evtl. Rückfragen, ist aber <u>freiwillig</u>.</p> <p>Der Voreindruck des Namens und der Anschrift des Wahlberechtigten durch die Gemeinde ist zulässig.</p>	

11	<u>Wahlscheinantrag online QR-Code</u>	Falls die Gemeinde die Online-Beantragung eines Wahlscheins nicht anbietet, bitte Text streichen oder weglassen.
		Der Aufdruck eines QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigung ist zulässig. Die Hinterlegung mit dem Familiennamen, dem Vornamen, der Anschrift sowie der Wahlbezirks-/Wählerverzeichnisnummer ist möglich. Zur Vermeidung von Missbrauchsfällen darf das <u>Geburtsdatum bei Versendung der Benachrichtigung als Karte (ohne Umschlag) nicht hinterlegt werden.</u> Der QR-Code kann auch auf der Rückseite (Wahlscheinantrag) abgedruckt werden. Falls kein QR-Code von der Gemeinde angeboten wird, bitte Text streichen oder weglassen.
12	<u>Kontrollmitteilung</u>	Versendung einer <u>Kontrollmitteilung</u> (Bestätigungsschreiben) durch die Gemeinde per <u>Brief</u> an die Wohnanschrift gleichzeitig mit Versendung des Wahlscheins <u>obligatorisch</u> , wenn bei der Beantragung eines Wahlscheins per Fax oder auf elektronischem Weg (z.B. Internet, E-Mail) eine <u>abweichende Adresse</u> (nicht Wohnanschrift) durch Antragsteller für <u>Zusendung des Wahlscheins</u> mit Briefwahlunterlagen angegeben wurde (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BWO). Anfallende Portokosten werden pauschal ersetzt.

Zusätzliche Hinweise für das Muster einer Internet-Eingabemaske für den Wahlscheinantrag
(vgl. § 27 Abs. 1 Satz 2 BWO)

- Empfohlenes Muster; für den Inhalt und die Gestaltung ist die Gemeinde verantwortlich; die Erteilung eines Wahlscheins darf aber auf jeden Fall nur bei vollständiger Ausfüllung der Pflichtfelder erfolgen (vgl. § 27 Abs. 2 BWO). Darüber hinaus kann die Gemeinde in eigener Verantwortung entscheiden, ob die Angabe der Wahlbezirksnummer und/oder der Wählerverzeichnisnummer als zusätzliche(s) Pflichtfeld(er) eingestuft wird.
- Im Hinblick auf die Postlaufzeiten für den Versand der Briefwahlunterlagen wird empfohlen, die Möglichkeit der Beantragung über eine Internetseite rechtzeitig (spätestens etwa vier bis fünf Tage vor der Wahl) zu deaktivieren, da später der rechtzeitige Zugang der Briefwahlunterlagen an den Wahlberechtigten unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeit nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Antragsteller sind ab diesem Zeitpunkt dann auf eine persönliche Abholung bzw. Abholung durch eine bevollmächtigte Person zu verweisen.
- Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 3 Telemediengesetz (TMG) hat der Diensteanbieter (Gemeinde) durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass „der Nutzer Teledienste gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann“. Weiterhin verpflichtet nunmehr auch § 13 Abs. 7 TMG, „geschäftsmäßig“, d.h. nicht rein privat angebotene Telemedien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar durch technische und organisatorische Vorkehrungen u.a. gegen unerlaubte Zugriffe auf die für ihre Telemedienangebote genutzten Einrichtungen und gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu sichern. Beide Verpflichtungen lassen sich insbesondere durch Verwendung geeigneter **Ver-schlüsselungsmethoden** sicherstellen (vgl. § 13 Abs. 7 Satz 3 TMG). Bei „Internet-Formularen“, die unmittelbar im Browser ausgefüllt werden, bedeutet dies derzeit die Verwendung einer SSL-Verschlüsselung.